Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Mittwoch, 1. Juli 2026
BAnz AT 01.07.2026 B2

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Richtlinie für die Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten

Vom 3. Juni 2026

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Zuwendungszweck

Artikel 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) enthält die allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten, in Fragen, die Menschen mit Behinderungen – einschließlich Kinder mit Behinderungen – betreffen, mit diesen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und sie aktiv einzubeziehen.

Nach Artikel 29 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können.

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 19 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) die Grundlage für die Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Bundesebene gelegt.

Ziel der Förderung ist es, Verbänden von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Selbstvertretungsorganisationen, eine aktive und umfassende Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen beziehungsweise dies zu erleichtern. Um ihre Partizipation zu stärken und ihnen eine Möglichkeit einzuräumen, Politik und Gesellschaft auf Augenhöhe und gleichberechtigt mit anderen Interessengruppen mitzugestalten, sollen Maßnahmen von Verbänden von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Selbstvertretungsorganisationen, finanziell gefördert werden.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewährt die Zuwendungen nach § 19 BGG und nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten), die Gegenstand der Zuwendungsbescheide werden.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung der Projekte. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend: Organisationen) zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Bundesebene verbessern.

a) Förderung von Kompetenzaufbau: Empowerment und Capacity-Building

Gefördert werden Maßnahmen, mittels derer ehren- und hauptamtlichen Kräften von Organisationen Kompetenzen und praktische Erfahrungen für die Interessenvertretung auf Bundesebene vermittelt werden.

b) Nachwuchsförderung

Gefördert werden die Jugendarbeit und Maßnahmen zur Potenzialentwicklung von Nachwuchskräften für die künftige Wahrnehmung von Funktionen in Organisationen (zum Beispiel Workshops, Seminare, Coaching).

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

c) Struktur- und Starthilfe, Organisationsentwicklung, Fortbildung

Gefördert werden Maßnahmen, die der Weiterentwicklung und Strukturverbesserung der Organisationen dienen (zum Beispiel Aufbau und Pflege von Netzwerken, Fortbildungen) einschließlich der Verbesserungen der technischen Infrastruktur.

d) Behinderungsspezifische Hilfsmittel und Nachteilsausgleiche

Gefördert wird der Ausgleich behinderungsspezifischen Mehrbedarfs, zum Beispiel durch Übertragung von Texten in Leichte Sprache, durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder durch technische Hilfsmittel, die im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben für die Organisation erforderlich sind, sofern ein Anspruch nicht bereits auf anderer Grundlage besteht.

e) Leistungen für Assistenz

Zuwendungsempfänger können unter den folgenden Voraussetzungen einen Zuschuss für Assistenzkräfte erhalten:

Organisationen im Sinne von Nummer 3 dieser Richtlinie, die für ihre ehrenamtlich Tätigen oder Mitglieder in der Organisation wegen ihrer Behinderung Assistenz benötigen oder soweit gemäß dieser Förderrichtlinie eine Förderung der Qualifizierung von ehren- und hauptamtlichen Mitgliedern/Kräften erfolgt und diese für die Teilnahme an der Qualifizierung eine Assistenzleistung benötigen und ein Anspruch auf Leistung für Assistenz nicht bereits auf anderer Grundlage besteht.

Leistungen für Assistenz können in einem Antrag nicht mit anderen Fördergegenständen kombiniert werden. Eine gesonderte Antragstellung bezüglich der Buchstaben a bis d oder der Buchstaben f bis g ist möglich.

f) Digitale Maßnahmen

Gefördert werden digitale Maßnahmen im Sinne der Nummer 1.1, die die Reichweite und den Bekanntheitsgrad der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 erhöhen.

g) Sonstige Maßnahmen

Gefördert werden auch sonstige Maßnahmen, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Bundesebene ermöglichen und verbessern.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und Personengesellschaften:

- deren Mitglieder überwiegend Menschen mit Behinderungen sind und die überwiegend von Menschen mit Behinderungen geleitet werden („Selbstvertretungsorganisationen“),
- bei denen es sich um Organisationen handelt, deren Hauptziel die Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen ist, oder
- bei denen es sich um Organisationen der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen handelt, wie zum Beispiel von Kindern mit Behinderungen, von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, von taubblinden Menschen oder von psychisch erkrankten Menschen, und
- die die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 BGG erfüllen.

Eine Weiterleitung der Zuwendungen an Teilvorhabenpartner kann gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO beantragt und durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Teilvorhabenpartner müssen sich im Förderportal BMAS registrieren. Der Zuwendungsempfänger verantwortet die ordnungsgemäße Projektumsetzung und die Einhaltung der rechtlichen Regelungen.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Diese Förderung wird aus Mitteln des BMAS finanziert. Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen (Bund, Länder, Europäische Union) für den gleichen Förderzweck finanziert werden.

Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben der Zuwendungsempfänger gehören beziehungsweise für die es bereits gesetzliche Finanzierungsregelungen gibt.

Darüber hinaus können kommunale oder regionale Projekte sowie reine Sport- beziehungsweise reine Kunstprojekte aus Mitteln des Partizipationsfonds nicht gefördert werden.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Die Eigenbeteiligung kann erbracht werden durch

- Eigenmittel, die als Barmittel oder durch Personalausgaben/-kosten für förderfähiges Projektpersonal des Zuwendungsempfängers oder Teilvorhabenpartners (Personalgestellung) anerkannt werden,
- zusätzliche private und öffentliche Mittel, soweit das Kumulierungs- und Doppelförderverbot beachtet wird.

Die Dauer der Bewilligung eines einzelnen Vorhabens beträgt in der Regel bis zu drei Jahre.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuwendung und wird in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Grundlage für die Bemessung der Zuwendung bilden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

a) Personalausgaben (projektbezogene direkte Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuwendungsempfänger beziehungsweise Teilvorhabenpartner).

Eine Förderung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe E 13 möglich.

Im Anwendungsbereich des Besserstellungsverbotes ist der entsprechende Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD, TV-L, TV-H) als Höchstgrenze zu beachten.

Im Übrigen gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Diese gelten als gewahrt, wenn als Obergrenze die „Personal- und Sachkosten der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (PSK)“ eingehalten werden. Die PSK werden vom Bundesministerium der Finanzen auf der Seite https://www.bundesfinanzministerium.de veröffentlicht und regelmäßig, in der Regel jährlich, angepasst.

Übernimmt eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer/eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter eine Aufgabe als Mitarbeitende im Vorhaben, kommt eine anteilige Abrechnung (unter Abzug der Tätigkeit als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer beziehungsweise Gesellschafterin oder Gesellschafter) nur im Einzelfall in Betracht. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung muss weiterhin gewährleistet sein. Eine Gewinnbeteiligung darf bei der Abrechnung der Personalausgaben nicht berücksichtigt werden.

Förderfähige Ausgaben können nur anerkannt werden, wenn für diese ein Arbeitsvertrag oder Geschäftsführervertrag vorliegt. Der anrechnungsfähige Einsatz wird grundsätzlich auf 50 Prozent der Arbeitszeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers (maximal bezogen auf eine Vollzeitstelle) begrenzt, sofern die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung keine weitergehende Begrenzung erforderlich macht.

b) Honorarausgaben, wenn sie für die Durchführung des Vorhabens erforderlich und die Aufgaben nicht im Rahmen von im Vorhaben bestehenden Beschäftigungsverhältnissen durchführbar sind.

Im Übrigen gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Für Dolmetsch- und Sprachmittlungsarbeiten gelten diese als gewahrt, wenn bezüglich der Höhe dieser Honorare die Vorgaben des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes als maximale Höchstgrenze beachtet werden.

c) Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit

d) Ausgaben in Zusammenhang mit der Qualifizierung ehren- und hauptamtlicher Kräfte, einschließlich Reisekosten, die ehrenamtlichen Kräften im Zusammenhang mit der Qualifizierung auf vertraglicher oder satzungsrechtlicher Grundlage erstattet werden.

e) Ausgaben für Räume, die für das Projekt angemietet werden.

f) Ausgaben für technische Infrastruktur (im Sinne der Nummer 2 Buchstabe c dieser Förderrichtlinie) und technische Arbeitshilfen (im Sinne der Nummer 2 Buchstabe d dieser Förderrichtlinie) sowie Einweisung in deren Gebrauch. Hierunter fällt nicht die Regelausstattung von Arbeitsplätzen.

g) Alle weiteren projektbezogenen Ausgaben werden als Pauschale in Höhe von 19 Prozent auf die direkt förderfähigen Personalausgaben abgegolten.

h) Ausgaben für Assistenzkräfte (im Sinne der Nummer 2 Buchstabe e dieser Förderrichtlinie) können bis zu einem Höchstbetrag von 8 000 Euro im Jahr gefördert werden. Soweit es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers beziehungsweise Teilvorhabenpartners handelt, ist unter Beachtung des oben genannten Höchstbetrags eine Förderung bis maximal TVöD Bund EG 4 förderfähig. Höhere Entgelte als nach dem TVöD Bund sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 95 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Grundsätzlich sind mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenbeteiligung aufzubringen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mitwirkung/Datenspeicherung

Bei Gewährung einer Zuwendung werden Zuwendungsempfänger und gegebenenfalls beteiligte Stellen durch Bescheid verpflichtet, an den Prüfungen der in Nummer 7.5 genannten Stellen aktiv mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierfür müssen die notwendigen Daten für die Vorhabenbegleitung, Vorhabenbewertung/Evaluierung, Vorhabenfinanzverwaltung erhoben, gespeichert und an die mit der Prüfung beauftragten Stellen übermittelt werden. Für Prüfzwecke benötigte Dokumente, die nicht bereits elektronisch vorgelegt wurden, sind auf Anforderung der prüfenden Stelle in elektronischer Form zu übermitteln. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf/die Anforderung von Fördermitteln und deren Auszahlung.

Bei Gewährung einer Zuwendung werden Zuwendungsempfänger verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend der Datenschutzgrundordnung zu beachten. Dabei sind insbesondere erhobene personenbezogene Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu pseudonymisieren. Sofern personenbezogene Daten im Antragsverfahren übermittelt werden, sind die Antragstellenden verpflichtet, betroffene Personen zu informieren und deren Einwilligung einzuholen. Eine entsprechende Erklärung ist im Rahmen des Antragsverfahrens abzugeben. Dabei sind personenbezogene Daten, die nicht entscheidungserheblich sind, zu schwärzen.

Die Pauschale wird evaluiert. Im Rahmen der Evaluierung besteht die Verpflichtung, der Bewilligungsbehörde, dem BMAS und dem Bundesrechnungshof auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen der Buchhaltung hinsichtlich der für die Pauschale verbuchten Ausgaben zu gewähren.

6.2 IT-System

Das gesamte Zuwendungsverfahren wird elektronisch über das Förderportal BMAS (https://www.foerderportal-bmas.de) abgewickelt.

Einzelne Vorgänge sind von den Vertretungsberechtigten zu bestätigen. Dies erfolgt im Förderportal BMAS mittels des kostenlosen eID-Services (Einzelvertretung), mittels des kostenlosen TAN-Verfahrens (Einzelvertretung) oder alternativ durch das Aufbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) auf das PDF-Exportdokument des eingereichten Vorgangs unter Verwendung einer QES-Signaturlösung (Einzel- und Mehrfachvertretung).

Die postalische Nachreichung der Vorgänge ist nur im Ausnahmefall möglich.

Behördenseitig wird grundsätzlich der Bescheid elektronisch im Förderportal BMAS zum Abruf zur Verfügung gestellt. Bei Ausfall oder Nichtverfügbarkeit der Technik kann in Ausnahmefällen ein Bescheid auch in Papierform zugehen.

Auf der Eingangsseite des Förderportals BMAS (https://www.foerderportal-bmas.de) sind Informationen über die Registrierung für das Förderportal BMAS und ein Hilfe-Service abrufbar.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig.

Anträge sind in deutscher Sprache in elektronischer Form über das Förderportal BMAS (https://www.foerderportal-bmas.de) einzureichen. Auf der Eingangsseite des Förderportals BMAS sind Informationen über die Registrierung für das Förderportal BMAS und ein Hilfe-Service abrufbar.

Details zum Antragsverfahren werden im jeweiligen Förderaufruf zu dieser Richtlinie bekanntgegeben.

Die einzelnen Förderaufrufe werden über die BMAS-Homepage bekannt gegeben.

Für die Einhaltung der Fristen ist die Eingangsbestätigung über das Förderportal BMAS maßgeblich.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen (fristgemäßen) Antragstellung ist die Einreichung des vollständigen Antrags in elektronischer Form ausreichend. Hierfür ist die Checkbox Z760 zu aktivieren.

Sofern der Antrag zur Förderung zugelassen wird, sind zudem die Antragsunterlagen inklusive Anhänge vor Bewilligung der Zuwendung durch den oder die Vertretungsberechtigten unter Beachtung der in Nummer 6.2 beschriebenen Form zu bestätigen. Eine entsprechende Information erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Der Antrag gilt als vollständig, wenn im Online-Formular alle erforderlichen Angaben gemacht und die in der Checkliste als notwendig bezeichneten Unterlagen vollständig ausgefüllt hochgeladen wurden. Die Checkliste sowie gegebenenfalls zu verwendende Formulare sind im Bereich „Dokumente“ des Förderportals BMAS zu finden.

Anträge, die später eingereicht werden oder die notwendigen Unterlagen nicht enthalten, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Die Nachforderung von Unterlagen bleibt vorbehalten.

Die Bewilligungsbehörde prüft die formelle Förderfähigkeit der Anträge nach dieser Richtlinie, holt im zuständigen Fachreferat des BMAS Stellungnahmen ein und leitet dem Beirat die als förderfähig beurteilten Anträge zu.

Dem Beirat obliegt die Aufgabe, zu den eingegangenen Anträgen Förderempfehlungen abzugeben. Er gibt Anregungen für die Auswahl der durch die Richtlinie zu fördernden Projekte.

Liegen mehr förderungswürdige Anträge vor, als Haushaltsmittel zu Verfügung stehen, sollen insbesondere Maßnahmen gefördert werden, die

– auf die offenkundig notwendigen Nachteilsausgleiche (zum Beispiel Assistenzleistungen) oder

– auf die Nachwuchsförderung der betreffenden Organisation

abzielen.

Die Förderung soll die Vielfalt von Behinderungen widerspiegeln.

Die Bewilligungsbehörde prüft nach Auswahl der Projekte die Anträge, die für eine Förderung zugelassen wurden, auf Grundlage der eingereichten Anträge und bescheidet diese. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung der Projekte. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Projekte, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Der Beirat wird über die getroffene Entscheidung unterrichtet.

7.2 Beirat

Das BMAS beruft für die Dauer von vier Jahren einen Beirat von bis zu 15 Personen, die die Organisationen von Menschen mit Behinderungen vertreten. Eine Wiederberufung ist möglich. Das BMAS kann Beiratsmitglieder vorzeitig abberufen beziehungsweise nachberufen.

Im Beirat sollen überwiegend Organisationen gemäß Nummer 3 dieser Förderrichtlinie vertreten sein.

Die/der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nimmt an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teil. Der Beirat tagt unter Leitung des für die Förderung zuständigen BMAS-Fachreferats, das ebenfalls über kein Stimmrecht verfügt.

7.3 Bewilligungsverfahren

Das BMAS steuert die Durchführung dieser Richtlinie und übernimmt die fachlich-inhaltliche Begleitung. Für die administrative Durchführung des Verfahrens (Antrags- und Bewilligungsverfahren, Erlass der Bescheide, Auszahlung der Bundesmittel, Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise) hat das BMAS die

DRV Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS)
Fachstelle für Fördermittel des Bundes – Fachbereich Bund
Albert-Einstein-Straße 47
Einsteinhaus (Haus D)
02977 Hoyerswerda

als Bewilligungsbehörde beauftragt.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung von Bundesmitteln erfolgt gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Anforderungsverfahren.

7.5 Verwendungsnachweis

Wurden in der Bewilligung für zuwendungsfähige Ausgaben feste Beträge zu Grunde gelegt (Pauschale) und hat der Zuwendungsempfänger diese festen Beträge vollständig für den Zuwendungszweck verwendet, so kann er diese im zahlenmäßigen Nachweis erklären und diese festen Beträge angeben und muss zu diesen Ausgaben keine Belegliste führen. Der allgemeinen Aufbewahrungspflicht ist gleichwohl für alle Ausgaben nachzukommen.

Soweit die Verwendungsbestätigung nicht erbracht wird, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid nach § 49 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG, die §§ 23 und, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt. Zusätzlich sind nach den ANBest-P die DRV KBS als Bewilligungsbehörde sowie das BMAS zur Prüfung der Verwendung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 2026

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Markus Müller